



Motorsport-Club Elbe e.V. im ADAC

Satzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(I) Der im November 1969 in Hamburg gegründete Club führt den Namen

**(II) Motorsport-Club Elbe e.V. im ADAC**

Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nr. 7656 eingetragen.

Im Nachfolgenden wird der Verein MCE genannt.

(III) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Ziele

(I) der MCE verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(II) Der MCE fördert den Motorsport und führt hierzu insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen selbst Veranstaltungen durch. Dies sind primär Kart-Slalom, Kartrennen, Automobil-Slalom, Fahrradturniere und Trainingsveranstaltungen zu diesen Disziplinen.

(III) Der MCE führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen z.B. Schulungs- und Umweltmaßnahmen und Jugendverkehrserziehung.

(IV) Mittel des MCE sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

(V) Der MCE ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mitgliedschaft

- (I) Jedermann kann Mitglied des MCE werden.
- (II) Es können auch Familien Mitglied werden. Eingeschlossen in die Familienmitgliedschaft sind Lebenspartner mit ihren Kindern unter 18 Jahren oder Kindern über 18 Jahren, solange sie noch eine allgemeinbildende Schule besuchen. Alle Familienmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Einzelmitglieder, ausgenommen besondere Bestimmungen der Beitragszahlung.
- (III) Zu Ehrenmitgliedern kann der MCE Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den MCE erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (IV) Der MCE kann Mitglied in Anschlussverbänden werden, soweit diese mit den Zielen des Vereins im Einklang stehen.

### § 4 Aufnahme

- (I) Die Aufnahme in den MCE muss bei diesem besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (II) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

### § 5 Beiträge

Der MCE erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Der Beitrag muss jedoch mindestens 12,-- € (zwölf Euro) jährlich betragen.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (I) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem MCE kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenem Brief erfolgen.
- (II) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des MCE gestrichen werden, wenn
  - (a) das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt,
  - (b) die Streichung im Interesse des MCE notwendig erscheint,
- (III) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste, ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

## § 7 Organe

Die Organe des MCE sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des MCE. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (II) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes
  - Bericht der Rechnungsprüfer
  - Feststellung der Stimmliste
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfer und Delegierte)
  - Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
  - Anträge mit Inhaltsangabe
  - Verschiedenes
- (III) Anträge, deren Annahme oder Ablehnung Einfluss haben auf vorzunehmende Wahlen bzw. auf die Besetzung der Ämter im MCE, sind auf der Tagesordnung in der Reihenfolge vor den Wahlen bzw. Tagesordnungspunkten zu behandeln, auf die sie möglicherweise Einfluss nehmen können.
- (IV) Der letzte reguläre Clubabend vor einer Mitgliederversammlung soll in Form einer Vorbesprechung durchgeführt werden, an der alle Mitglieder der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt sind. Aufgabe dieser Vorbesprechung ist, die beschlussfertige Vorbesprechung der Mitgliederversammlung, Durchsprache sämtlicher Punkte der Tagesordnung sowie Besprechung von clubinternen wichtigen Fragen. Abstimmung und Beschlussfassung bleiben der Mitgliederversammlung vorbehalten.

## § 9 Abstimmung

- (I) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- (II) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über
- Satzungsänderungen,
  - Dringlichkeitsanträge,
  - Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
  - Auflösung des MCE.

- (III) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes werden Wahlen schriftlich bzw. geheim durchgeführt.
- (IV) Anträge für die Mitgliederversammlung des MCE können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein.
- (V) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

#### § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

Auf Beschluss des Vorstandes des MCE,

auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des MCE.

#### § 11 Der Vorstand

- (I) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - 1) der Vorsitzende,
  - 2) der stellvertretende Vorsitzende,
  - 3) der Schatzmeister.

Mindestens zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (II) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1) dem Vorstand nach Abs. 1 (enger Vorstand),
- 2) dem Sportleiter,
- 3) dem Pressereferenten,
- 4) Beisitzern nach Bedarf, die besondere Bezeichnungen (z.B. Tourenwart usw.) führen können.

- (III) Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade sein.
- (IV) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (V) Der Vorstand vertritt den MCE in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.
- (VI) Die Mitglieder des Vorstandes können nur stimmberechtigte Mitglieder des MCE sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle 2 Jahre scheidet Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.
- (VII) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig. Die Zahl der Mitglieder des engeren Vorstandes darf dabei drei nicht unterschreiten.
- (VIII) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des MCE gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte eines Anschlussverbandes Mitglied des MCE sind, ruht während der Dauer des Anstellungsverhältnisses das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht.

## § 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### § 13 Delegierte

Delegierte vertreten den MCE auf den Mitgliederversammlungen der Anschlussverbände. Die Anzahl der Delegierten regelt sich nach den Satzungen der Anschlussverbände. Für jeden Delegierten soll ein Ersatzdelegierter gewählt werden, der bei Verhinderung einspringt. Delegierte müssen wahlberechtigte Mitglieder des MCE sein.

### § 14 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft, und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

### §15 Auflösung

Die Auflösung des MCE kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen. Im Falle der Auflösung wählt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentl. Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Motorsports. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

### §16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten als Mitglied ist Hamburg.

Hamburg, 24. Januar 2017